

minierungen die Führung eines eigenständigen Lebens nicht möglich wäre (BT-Drs. 14/2368, S.4). Daneben sollen besondere Umstände während der Ehe in Deutschland berücksichtigt werden, die es dem Ehegatten unzumutbar machen, zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten, und ein solcher Fall soll beispielsweise vorliegen, wenn der nachgezogene Ehegatte wegen physischer oder psychischer Misshandlungen durch den anderen Ehegatten die Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (BT-Drs. 14/2368, S.4) [...]

Obwohl die Antragstellerin nach den bislang vorliegenden Unterlagen von ihrem Ehemann während der Ehe nicht besonders schwer misshandelt worden ist, sondern allem Anschein nach trotz mehrmaliger gewalttätiger Übergriffe nur leichte Körperverletzungen davongetragen hat, ist unter Umständen zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass andere Mitglieder der Familie ihres Ehemannes sie in grober Form beschimpft und in schwerer Weise körperlich misshandelt haben und dass auch ihr Ehemann sie zumindest bei einer Gelegenheit mit der Waffe bedroht hat. Diese Vorfälle können unter Umständen als Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Belange angesehen werden und ihr das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar gemacht haben. Im Übrigen ist unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass der Antragstellerin bei einer Rückkehr in die Türkei nach der Trennung von ihrem Ehemann erhebliche Beeinträchtigungen ihrer schutzwürdigen Belange deshalb drohen, weil ihr eine Rückkehr in die durch herkömmliche Moralvorstellungen geprägte türkische Gesellschaft [...] nicht zumutbar ist [...]. Die ihr als geschiedener oder getrennt lebender Ehefrau bevorstehende Diskriminierung trifft sie jedenfalls härter als andere Ausländer, insbesondere Männer, die nach kurzem Aufenthalt in Deutschland in die Türkei zurückkehren müssen [...]. Deshalb könnte die Antragstellerin geradezu als Prototyp des nach dem Gesetzentwurf begünstigten Ehegatten bezeichnet werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das eigenständige Aufenthaltsrecht der Antragstellerin nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 AuslG ausgeschlossen wäre, wenn ihr Ehemann im Zusammenhang mit den von ihr geltend gemachten Misshandlungen [...] einen Ausweisungsgrund verwirklicht hätte und für ihn damit die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen wäre (vgl. § 24 Abs.1 Nr. 6 i.V.m. §§ 45 f AuslG; ...) Obwohl dies mit dem gesetzgeberischen Ziel der Einführung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts der Ehegatten nur schwer vereinbar ist, folgt nämlich aus der Zusammenschau der Vorschriften der §§ 19 Abs.1 und 24

AuslG, dass derjenige, der von seinem Ehegatten besonders schwere Beeinträchtigungen erfahren musste, nicht in den Genuss eines eigenständigen Aufenthaltsrechts kommen kann [...]. diese Einschränkung in § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AuslG (beruhte) erkennbar auf der Überlegung des Gesetzgebers, dass die Akzessorietät des Aufenthaltsrechts des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht durch Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis an den stammberechtigten Ausländer an dessen Daueraufenthalt hätte teilnehmen können.

Diese vom Senat für zutreffend erachtete Gesetzesauslegung ist allerdings nicht in vollem Umfang mit den Bemerkungen des Gesetzgebers zu vereinbaren, die Einschränkung durch den erwähnten letzten Halbsatz betreffe nicht den Fall, dass der Ausländer während oder nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft Straftaten begehe [...] Es erscheint aber unklar, in welcher Weise Straftaten des Ausländers, die zumindest nach § 46 Nr. 2 AuslG einen Ausweisungsgrund darstellen, insgesamt außer Betracht bleiben können.[...] Nach Text und Begründung des derzeitigen Novellierungsvorhabens [...] ist indes auch nicht abzusehen, dass dieser offenbaren Unstimmigkeit abgeholfen werden soll [...]

### *Beschluß*

Oberverwaltungsgericht für das Land  
Nordrhein-Westfalen AuslG 1990 § 19  
Abs. 1 S. 1

### **Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft – ausländerrechtlich relevante Erkennbarkeit**

*1. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist ausländerrechtlich nicht erst zu verneinen, wenn die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen für eine Ehescheidung erfüllt sind.*

*2. Von einer Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft kann bei einer Beibehaltung der gemeinsamen Wohnung grundsätzlich allerdings nur ausgegangen werden, wenn sich der Trennungswille zumindest eines der Ehegatten nach außen auch für den anderen Ehegatten erkennbar manifestiert hat.*

Beschluss vom 28.2.2000 – Az: 18 B 814/99 –

Weitere Fundstellen: FamRZ 2000, 882-883 und InfAuslR 2000, 290-292